

„So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muss einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

„Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.“

Wie man sieht, verleugnet die Verfassung nicht ihre demokratische und das Unbedeutendste in den Kreis ihrer Bestimmungen ziehende Tendenz. In der Verfassung von 1871 fehlt eine entsprechende Norm. Die Frage würde hier wohl nach Preussischem Staatsrechte zu entscheiden sein. Demgemäss ist auf grund des monarchischen Staatsrechts Preussens die Wahl des jeweiligen Aufenthaltsortes lediglich dem Pflichtgefühl des Kaisers überlassen.

## 2. Abschnitt.

### § 3. Die Erblichkeit der Kaiserwürde; die Frage der Reichsregentschaft.

Die Kaiserwürde ist nach der Verfassung von 1849 erblich im Hause des regierenden deutschen Fürsten, dem sie (durch die Nationalversammlung, also das souveräne Volk!) übertragen worden ist, und zwar dem salischen Thronfolgeprinzip entsprechend nur im Mannesstamme, nach der Primogeniturordnung (§§ 68, 69). In Ausführung dieser Bestimmung ist dann an demselben 28. März 1849, von dem die Verfassung datiert, dem Könige von Preussen die Kaiserwürde angeboten worden. Demgegenüber wird in der geltenden Reichsverfassung durch Art. 11 die Kaiserwürde direkt dem Könige von Preussen übertragen. Da die Thronfolgeordnung der preussischen Verfassungsurkunde (Art. 53) mit der der Reichsverfassung von 1849 übereinstimmt, ergibt sich in-